

**Satzung  
der Gemeinde Schonungen  
über die Erhaltung des Altortbereiches von Schonungen  
(Erhaltungssatzung)**

vom 01.06.2001 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 36 vom 05.10.01)

Aufgrund des Art 23 Gemeindeordnung und § 172 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Schonungen folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Altortbereich des Gemeindeteils Schonungen mit dem im Lageplan bezeichneten Gebiet. Der beiliegende Lageplan vom 15.05.2001 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung der Genehmigung.

(2) Im Geltungsbereich der Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau, die Änderung oder Errichtung von baulichen Anlagen aus den in § 172 Abs. 3 BauGB genannten Gründen versagt werden.

(3) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bayer. Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung sowie unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalern und baulichen Ensembles nach dem Denkmalschutzgesetz für den Freistaat Bayern.

**§ 3  
Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücken und Vorhaben auf den in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücken sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder verändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.